

Merkblatt zur Familienzusammenführung

Stand: März 2018

Kann ich meine Familie nach Deutschland holen?

Es gibt **zwei verschiedene Verfahren** für die Familienzusammenführung. Für die Frage, welches in Ihrem Fall anwendbar ist, kommt es darauf an, wo sich Ihre Familienangehörigen aktuell aufhalten.

- Das erste Verfahren ist das **(1.) Visumsverfahren**. Dieses kann infrage kommen, egal wo sich Ihre Angehörigen gerade aufhalten (→ siehe Seite 2).
- Das zweite Verfahren ist das **(2.) Dublin-Verfahren**. Dieses kann infrage kommen, wenn Ihre Angehörigen schon in einem Land in Europa angekommen sind (→ siehe Seite 3).

Die Gesetze und Regelungen zum Familiennachzug sind kompliziert und in dieser kurzen Übersicht können wir nicht auf die Details und auf die Probleme eingehen, die entstehen können. Bitte wenden Sie sich daher unbedingt an eine Beratungsstelle oder an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, um sich die Regelungen genauer erläutern zu lassen.

Welche Familienangehörigen kann ich nach Deutschland holen?

- Wenn sich Ihre Familie **noch in Ihrem Herkunftsland** oder in einem anderen Land außerhalb der Europäischen Union (z.B. Türkei oder Serbien) befindet, besteht ein Anspruch auf Familiennachzug nur für Ihren Ehemann / Ihre Ehefrau und minderjährige unverheiratete Kindesr. Minderjährige Kinder haben ein Recht darauf, ihre Eltern nachzuholen. Andere Verwandte (z.B. Geschwister, Tante, Onkel) können Sie nur in speziellen Ausnahmesituationen nachholen.
- Wenn Ihre Familie **bereits in einem europäischen Land angekommen ist**, kann das Verfahren nach der sogenannten Dublin -Verordnung neben der Zusammenführung von Eheleuten und Kindern eine Familienzusammenführung mit einem weiteren Personenkreis (volljährige Kinder, Geschwister, Tante, Onkel, Großeltern) ermöglichen.

Welches Verfahren gilt für mich und meine Angehörigen?

1. Das Visumsverfahren: Ihre Angehörigen sind in Ihrem Herkunftsland, in einem anderen Staat oder in Europa

Ob Sie Familienangehörige im Wege des Visumsverfahrens nach Deutschland nachholen können, hängt entscheidend von ihrem Aufenthaltsstatus ab. Das wird in der folgenden Übersicht verdeutlicht:

Übersicht: Visumverfahren gemäß Aufenthaltsstatus

| Status | Aufenthaltstitel | Möglichkeit des Familiennachzugs |
|---|---|--|
| Asylberechtigung oder Flüchtlingsstatus | Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) | Sie haben das Recht, die oben genannten Familienangehörigen nachzuholen. Wichtig! Sie müssen innerhalb von 3 Monaten nach Ihrer Flüchtlingsanerkennung auf www.fap.diplo.de Ihren Wunsch auf Familiennachzug eintragen und als PDF speichern und ausdrucken. Sie sollten innerhalb dieser drei Monate auch Ihre Ausländerbehörde schriftlich darüber informieren, dass Sie den Familiennachzug beantragen wollen. Um das Visumsverfahren zu starten, müssen Ihre Angehörigen einen Termin bei der zuständigen deutschen Botschaft buchen. Unter https://service2.diplo.de/rktermin/extern/ finden Sie die Informationen hierzu. Gewöhnlich brauchen alle Ihre Familienangehörigen für die Terminbuchung einen Pass (oder ein anderes Ausweispapier), eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse. |
| Subsidiärer Schutz | Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG | Der Familiennachzug für subsidiär geschützte Personen wurde im März 2016 ausgesetzt. Ab August 2018 sollen pro Monat 1000 Familienangehörige von subsidiär geschützten Personen einreisen dürfen. Bei einigen Botschaften können Ihre Familienangehörigen schon jetzt einen Termin beantragen. In besonderen Fällen kann die Einreise nach Deutschland außerdem aus „dringenden humanitären Gründen“ genehmigt werden. Für nähere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle. |
| Abschiebungsverbot | Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG | Sie können Ihre Familie nur nach Deutschland holen, wenn besondere Gründe vorliegen. Außerdem müssen Sie ausreichenden Wohnraum und die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und Ihre Angehörigen nachweisen können. Für nähere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle. |
| Duldung | Duldung nach § 60a AufenthG | Sie können Ihre Familie nicht nach Deutschland holen. |
| Aufenthalts-gestattung | Aufenthalts-gestattung nach § 55 Asyl-gesetz | Solange Ihr Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können Sie Ihre Familie über das Visumsverfahren nicht nach Deutschland holen. Über das Dublin-Verfahren ist dies aber möglich (siehe unten). |

2. Das Dublin-Verfahren: Ihre Angehörigen sind bereits in einem Land in Europa

Wenn Ihre Familie bereits in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz, in Liechtenstein, Norwegen oder Island ist, kommt auch eine **Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung** in Betracht. Dieses Verfahren ermöglicht Ihnen die Zusammenführung mit Ihren Angehörigen nicht nur dann, wenn Sie bereits einen Aufenthaltstitel besitzen, sondern auch, wenn Sie sich noch im Asylverfahren befinden.

- Zuständig für eine Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung ist nicht die deutsche Botschaft, sondern die Asylbehörde des europäischen Staates, in dem sich Ihre Angehörigen aufhalten. Um dieses Verfahren zu starten, müssen Ihre Familienangehörigen in diesem Land einen Asylantrag stellen und frühzeitig darauf hinweisen, dass Sie zu Ihnen nach Deutschland ziehen wollen.
- Für Informationen und Unterstützung im Dublin-Verfahren wenden Sie sich an eine Beratungsstelle. Bitte bringen Sie eine Kopie Ihres Ausweises (Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis) mit sowie Kopien/Fotos der Ausweise Ihrer Familienangehörigen, die ihnen für das Asylverfahren im anderen europäischen Land ausgestellt wurden.

Wo kann ich mich beraten lassen und was soll ich zur Beratung mitbringen?

Es gibt viele kostenlose **Beratungsstellen**. Auf <https://adressen.asyl.net> können Sie die Adressen von Beratungsstellen in Ihrer Nähe herausfinden. Bitte erkundigen Sie sich vorab, ob die Beratungsstelle zu bestimmten Zeiten Sprechstunden anbietet oder ob sie einen Termin machen müssen. Klären Sie bitte außerdem, ob jemand für Sie übersetzen kann oder bringen Sie selbst eine/n **Übersetzer/in** mit. Bringen Sie zu dem Beratungstermin **wichtige Dokumente** mit – wichtig ist zum Beispiel das Papier (Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis o. Ä.), das Ihnen die deutschen Behörden zuletzt ausgestellt haben. Daneben können Dokumente ihrer Familienangehörigen (z. B. Kopien von Pässen/Ausweisen/Familienurkunden oder Atteste) wichtig sein.

Herausgegeben von:
Informationsverbund Asyl und Migration e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
www.asyl.net
www.fluechtlingshelfer.info

Das Informationsportal familie.asyl.net wird gefördert von UNHCR.